

Beschluss:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I , III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Entgarten“ vom _____**§ 1**

Die Erschließungsanlage „Entgarten“ ist abweichend von § 8 Abs. I der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. I Nr. 5 a v.g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.